



Unterrichtung 19/419

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holsteins in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

26. April 2022

Landesverordnung zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die beigefügte Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformati-
onsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde am 19.04.2022 in der Kabinettsitzung beschlossen und wird nun an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Heiner Garg

Anlage

Landesverordnung
zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung
Vom 16. April 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 22. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Beratungsstellen-Kostenverordnung vom 6. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 855), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Empfangsberechtigte Träger“ ersetzt.

2. § 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach § 1 Satz 2“ wird gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „an die“ werden die Wörter „ihnen angeschlossenen“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Berechnung des Erstattungsbetrages pro Vollzeitstelle

Das Land erstattet den empfangsberechtigten Trägern pro Vollzeitstelle pauschal 85 % des Vollzeitstellenwertes. Der Vollzeitstellenwert ergibt sich aus der Summe der Personal- und Sachausgaben in folgender Höhe:

1. Personalausgaben

a) Personalkosten in Höhe des Jahresarbeitsentgelts für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 12, Erfahrungsstufe 4 der Anlage G des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (einzusehen unter <https://www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html>) einschließlich der Jahressonderzahlung gemäß § 20 des Tarifvertrags. Das Jahresarbeitsentgelt wird für jedes Erstattungsjahr auf der Grundlage des am 30. Juni des Vorjahres für den Erstattungszeitraum tarifvertraglich vereinbarten Entgelts berechnet. Hinzu kommt ein pauschaler Aufschlag für die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, den Umlagen und der Berufsgenossenschaft. Dieser wird für die Erstattungsjahre 2022 bis 2025 auf die Höhe von 31 % des Jahresarbeitsentgelts einschließlich der Jahressonderzahlung festgelegt;

b) Personalgemeinkosten in Höhe von 25 % der Personalkosten nach Buchstabe a (10 % Kosten für Hilfspersonal, 5 % Kosten für Leitung, 10 % Kosten für Verwaltung);

2. Sachausgaben in Höhe von 18,5 % der Personalausgaben nach Nummer 1 (10 % für personalbezogenen Sachkosten, 8,5 % für Kosten der Informationstechnik);“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Höhe“ durch das Wort „Auszahlung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Die Absatzangabe „(2)“ wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird gestrichen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ¹⁶April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren